

Richtlinien für die Einrichtung von Elternbeiräten für die Kindergärten der Gemeinde Messel

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den gemeindlichen Kindergärten ist die Gemeinde Messel als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2 Absatz 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Absatz 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Hess. Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Messel in der Fassung vom 01.09.1997 in diesen Richtlinien geregelt.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die Kindergärten besuchen, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Messel einerseits und Kindergartenpersonals andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen pro Kind nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

(6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 3 Einberufung

(1) Der Träger der Kindergärten hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks der Wahl der Elternbeiräte einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Der Träger der Kindergärten informiert die Elternversammlung über die Kindergärten betreffende allgemeine Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Dem Elternbeirat gehören ein Elternvertreter oder dessen Stellvertreter je Kindergartengruppe an.

(2) An den Sitzungen des Elternbeirats nehmen der/die Bürgermeister/in, der/die Kindergartenleiter/in und ihr/e Stellvertreter/in sowie je ein Mitglied der in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen mit beratender Stimme teil. Sie sind zu Sitzungen einzuladen.

(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl aus den wählbaren Erziehungsberechtigten den Elternbeirat. Für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe wird ein/e Elternvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt.

(4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(5) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/ der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Absatz 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(6) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(7) Jede(r) Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

(8) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

(9) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(10) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/ der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(11) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Träger des Kindergartens aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(14) Die Amtszeit der Elternvertreter für den Elternbeirat beginnt mit der Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Träger fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben der Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Die Elternvertreter vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mitteln,
 3. bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan des Kindergartens,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.

§ 8 Konstituierung

- (1) Der Elternbeirat tritt zum erstenmal spätestens in der ersten Hälfte des Monats November eines jeden Jahres zusammen.

- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.
- (3) Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in und beruft den/die Schriftführer/in.
- (4) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt der/die Bürgermeister/in den Vorsitz.
- (5) Das Amt des/der Vorsitzende/n und des Stellvertreters endet, wenn es der Elternbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Geheime Abstimmung ist unzulässig, dies gilt nicht für Wahlen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Elternbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Träger zuzuleiten.

§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung

Die Elternvertreter informieren die Elternversammlung über ihre Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Absatz 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. September 1997 in Kraft.
Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien vom 30. März 1992 aufgehoben.